

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und für die Verpflegung an der Stauferschule Wäschenbeuren

Gültig ab dem 01.01.2025

I. Allgemeine Richtlinien

§ 1 Trägerschaft

In Wäschenbeuren werden den Schülerinnen und Schülern an der Stauferschule eine zusätzliche und ergänzende Betreuung außerhalb der Kernunterrichtszeit sowie eine Mittagessensverpflegung angeboten. Träger dieses kostenpflichtigen Angebots ist die Gemeinde Wäschenbeuren.

§ 2 Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es beinhaltet insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie eine Hausaufgabenbetreuung bei der kommunalen Ganztagsbetreuung von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr. Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts ab zwei Monaten.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4 Schließzeiten

(1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

(2) Pro Kalenderjahr sind weiter 2 Schließungstage möglich, die 14 Tage im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich. Die Kinder werden nicht immer von Angesicht zu Angesicht beaufsichtigt, sondern es wird ihnen zugetraut, zu anderen Räumen alleine ohne Betreuer zu gehen oder für eine kurze Zeit auch unbeaufsichtigt auf dem Schulhof zu spielen oder sich aufzuhalten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(3) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6 Besonderheiten

(1) In Einzelfällen kann die Gemeinde über eine abweichende Regelung bei den Aufnahme- und Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.

(2) Kinder werden von den Betreuern zu den Endzeiten um 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr selbstständig nach Hause geschickt, sofern keine Abholung durch die Erziehungsberechtigten stattgefunden hat.

(3) Ein Verlassen der Betreuung zu individuellen Zeiten kann nicht durch einen Telefonanruf erfolgen, sondern nur durch einen Erziehungsberechtigten über den Schulmessenger oder schriftlich erfolgen.

§ 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuung und für die Mittagsverpflegung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II. Die Schulzeit

§ 9 Betreuungsangebote

Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

- Verlässliche Grundschule montags bis freitags von 7:30 Uhr – 8:30 Uhr und 12:00 Uhr-13:00 Uhr
- Eine Betreuung nach dem Mittagessen montags-donnerstags von 13:00 Uhr-14:00 Uhr
- Eine Betreuung im Rahmen einer Ganztagesbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung montags – donnerstags im Anschluss an die Mittagessensbetreuung von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Bereuungsangebote können für einzelne Tage gebucht werden. Eine Betreuung von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr ist ohne eine direkt vorher anschließende Betreuung nicht möglich.

§ 10 Betreuungsentgelte

(1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Betreuungsgebühren pro Monat (10 Gebührenmonate/Jahr)	Betreuung an 1 Tag je Woche	Betreuung an 2 Tagen je Woche	Betreuung an 3 und mehr Tagen je Woche
Verlässliche Grundschule (VGS) 7:30 Uhr-8:30 Uhr und 12:00-13:00 Uhr	13,20 €	26,40 €	39,60 €
Betreuung nach dem Mittagessen 13:00 Uhr -14:00 Uhr	6,60 €	13,20 €	19,80 €
Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB) 14:00 Uhr - 16:00 Uhr	13,20 €	26,40 €	39,60 €

(2) Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(3) Auf Antrag erhalten Familien, welche einen Bewilligungsbescheid über den Empfang von Bürgergeld vorlegen, eine Reduzierung der Benutzungsentgelte in Höhe von 30 %.

(4) Änderungen der Betreuung sind zu jedem 01. eines Monats möglich. Die Änderung ist schriftlich bis spätestens 15. des Vormonats beim Sekretariat der Stauferschule anzuzeigen.

(5) Für eine Änderung nach dem 01.10. eines Schuljahres fällt ein Verwaltungsentgelt an. Auf § 14 wird hierzu verwiesen.

§ 11 Verpflegungsangebote

(1) Für die Schülerinnen und Schüler der Stauferschule wird montags – freitags ein Mittagessen angeboten.

(2) An den Tagen an denen die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr genutzt wird, muss ein Verpflegungsangebot hinzugebucht werden.

(3) Es können im Voraus festgesetzte einzelne Wochentage oder die gesamte Woche für eine Mittagsverpflegung vereinbart werden. Alternativ ist die Buchung von Einzelessen mit einem Vorlauf von 14 Tagen möglich.

§ 12 Verpflegungsentgelt

(1) Für die Verpflegung im Rahmen eines Abo-Modells bis zum Schuljahresende wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Verpflegungsentgelt (Mittagessen) im Abo pro Schüler/in und pro Monat					
Tage pro Wochen	an 1 Tag	an 2 Tagen	an 3 Tagen	an 4 Tagen	an 5 Tagen
Entgelt pro Monat	19,00 €	38,00 €	57,00 €	75,00 €	94,00 €

(2) Für die Verpflegung über den Bezug von Einzelessen wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 6,00 € pro Essen erhoben.

(3) Änderungen bei der Verpflegung im Abo-Modell sind zu jedem 01. eines Monats möglich. Die Änderung ist schriftlich bis spätestens 15. des Vormonats beim Sekretariat der Stauferschule anzuzeigen.

(4) Für eine Änderung nach dem 01.10. eines Schuljahres fällt ein Verwaltungsentgelt an. Auf § 14 wird hierzu verwiesen.

(5) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuung und Mittagsverpflegung stellen noch keinen Vertrag mit der Gemeinde Wäschenbeuren dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Gemeinde Wäschenbeuren in die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

(2) In die Betreuung werden nur Schülerinnen und Schüler der Stauferschule Wäschenbeuren aufgenommen. Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder von Berufstätigen werden vorrangig aufgenommen. Die schriftliche Anmeldung ist spätestens bis zum 15. eines Monats zum 1. des darauffolgenden Monats möglich.

(3) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an Schultagen hat 2 Wochen vor Verpflegungsbeginn schriftlich zu erfolgen. Verpflegungsbeginn ist immer nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Die Verträge über die Mittagsverpflegung und Betreuung an der Stauferschule enden zum Ende des jeweiligen Schuljahres ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Für das folgende Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung und auf die Mittagsverpflegung besteht nicht.

§ 14 Verwaltungsgebühr bei Änderungen

(1) Für nach der Anmeldung nachträgliche Änderungen der Betreuungszeiten und/oder der Mittagsverpflegung im Abo Modell fällt ab 01.10. eines Jahres ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 25,00 € an, das im Änderungsmonat zusammen mit dem Betreuungsentgelt und /oder Verpflegungsentgelt fällig ist.

(2) Für eine Neuanschreibung innerhalb eines Schuljahrs nach einer vorherigen Kündigung fällt ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 25,00 € an das im Änderungsmonat zusammen mit dem Betreuungsentgelt und /oder Verpflegungsentgelt fällig ist.

§ 15 Entstehen der Fälligkeiten

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung oder durch dauerhaften Ausschluss für das gesamte Schuljahr. Für die Folgemonate entsteht das Entgelt jeweils zum Beginn eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum Ende eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote und des Verpflegungsangebots an der Stauferschule ist die Erteilung einer Lastenzugsermächtigung. Die Gemeinde Wäschenbeuren ist berechtigt, hiervon in begründeten Einzelfällen abzuweichen.

(4) Für die Monate August und September wird kein Entgelt erhoben.

§ 16 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages und/oder der Mittagsverpflegung durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist spätestens bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

III. Die Ferienzeit

§ 17 Betreuungsangebot

Eine Woche in den Pfingstferien sowie in den ersten 3,5 Sommerferienwochen werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Montag – Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr
- Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr

Die Betreuung in den Ferien kann nur wochenweise gebucht werden.

§ 18 Betreuungsentgelte

(1) Pro Ferienwoche wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in Höhe von 130,00 € erhoben.

(2) Für eine Änderung nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages fällt ein Verwaltungsentgelt an. Auf § 20 wird hierzu verwiesen.

§ 19 Verpflegung und Verpflegungsentgelt

(1) Für die Schülerinnen und Schüler der Stauferschule wird montags – freitags ein Mittagessen oder ein Lunchpaket bei Ausflügen angeboten. Das Mittagessen ist für jede Schülerin und jeden Schüler, welcher in der Ferienbetreuung angemeldet ist, verpflichtend.

(2) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 24,00 € pro Woche erhoben.

(3) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuung und Mittagsverpflegung stellen noch keinen Vertrag mit der Gemeinde Wäschenbeuren dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Gemeinde Wäschenbeuren in die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

(2) In die Betreuung werden nur Schülerinnen und Schüler der Stauferschule Wäschenbeuren aufgenommen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung kann bis zum Ende der Anmeldefrist erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder von Berufstätigen werden vorrangig aufgenommen. Die schriftliche Anmeldung hat spätestens bis zum Ende der jeweiligen Anmeldefrist zu erfolgen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 21 Verwaltungsgebühr bei Änderungen

Für nach der Anmeldung nachträgliche Änderungen oder Neuanmeldungen fällt ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 25,00 € an, welches im Monat der bekanntgegebenen Änderung fällig ist.

§ 22 Entstehen der Fälligkeiten

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Betreuungswochen und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung oder durch dauerhaften Ausschluss für das gesamte Schuljahr. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.

(2) Die Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind 14 Tage nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuungszeit durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 23 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages und der Mittagsverpflegung durch die Sorgeberechtigten ist spätestens vier Kalenderwochen vor dem nächsten Ferienbetreuungsblock möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.